

Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim
Fon 06252 13-0



Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz zur Vorlage bei der Meldebehörde

über den Einzug bzw. Auszug am _____

Anschrift der Wohnung
PLZ und Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
<input type="checkbox"/> Weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen!

Name und Anschrift des Wohnungsgebers:
Name des Wohnungsgebers, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung)
Telefon / E-Mail
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung (bitte Eigentümer eintragen)
Name des Eigentümers der Wohnung, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

<input type="checkbox"/> Selbsterklärung bei Wohneigentum
Ich erkläre hierdurch, dass ich Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir (und von den oben aufgeführten Personen) zu eigenen Zwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder
der beauftragten Person/Stelle

Bürgerbüro, Dienstgebäude: Graben 15 buergerbuero@stadt.heppenheim.de	Fon: 06252 13-3012 Fax: 06252 13-3500
--	--

Weitere Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen	
5.	_____
6.	_____
7.	_____
8.	_____
9.	_____
10.	_____

**Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**
vom 03.05.2013 (BGBl. I, S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1738)

**§ 17
Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

**§ 19
Mitwirkung des Wohnungsgebers**

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Neues Meldegesetz ab 1. November 2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Es enthält erstmalig einheitliche Regelungen für alle Bundesländer. Für Sie ergeben sich damit einige Änderungen, die bei einem Wohnungswechsel zu beachten sind.

Die wichtigsten Neuerungen erläutern wir Ihnen nachstehend.

Wohnungsgeberbescheinigung

Die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber wird wieder eingeführt. Das bedeutet, dass Ihre Wohnungsgeberin oder Ihr Wohnungsgeber Ihnen den Einzug oder Auszug schriftlich bescheinigen muss. Dadurch sollen künftig Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden.

Diese Bescheinigung müssen Sie vorlegen, wenn Sie Ihren Wohnsitz

- anmelden, weil Sie von außerhalb zugezogen sind
- ummelden, weil Sie innerhalb der Stadt umgezogen sind
- abmelden, weil Sie ins Ausland ziehen, Ihren Nebenwohnsitz auflösen, oder kein fester Wohnsitz mehr besteht.

Meldefristen und Abmeldung einer Nebenwohnung

Sie haben jetzt zwei Wochen Zeit, um sich nach Ihrem Einzug anzumelden oder umzumelden oder sich nach Ihrem Auszug abzumelden. Ihre Abmeldung können Sie künftig bereits vorher erledigen, und zwar frühestens eine Woche bevor Sie ausziehen.

Neuerdings ist es erforderlich, dass Sie Ihren Nebenwohnsitz bei der Meldebehörde der Stadt oder Gemeinde abmelden, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Weitere Informationen zum Bundesmeldegesetz erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz/bundesmeldegesetz_nod_e.html